

2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen Schloss Morsbroich (Teil A) und Begründung mit integriertem Umweltbericht (Teil B)

Auftraggeber:
Stadt Leverkusen



erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977 0, Fax 0228/978 977-29

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel, Fon 02224/988 54 68

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau

Bonn, den 22.11.20

Inhalt

TEIL A:	4
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	5
1.4 Entwicklungsziel 4: Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung	5
Entwicklungsziel 4.1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)	5
2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“	7
Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“	7
2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	11
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	12
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	13
Teil B:	14
Präambel zur Begründung des Landschaftsplans mit integriertem Umweltbericht	15
1. Verfahren	15
2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen	16
3. Zielsetzung der 2. Änderung Schlosspark Morsbroich	17
4. Landschaftsräume und Leitbilder	18
4.1 Allgemeine Informationen zum Landschaftsraum Leverkusen	18
4.1.1 Biotopverbund	18
4.1.2 Biodiversität	19
4.2 Beschreibung des Landschaftsraums für den Teilraum Schlosspark Morsbroich	20
5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen	21
5.1 Ebenen	21
5.1.1 Internationale Ebene	21
5.1.2 Europäische Ebene	21
5.1.3 Landesebene	22
5.1.4 Regionale Ebene	22
5.1.5 Kommunale Ebene	23
5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter	24
5.2.1 Schutzgut Mensch	24
5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	24
5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden	24
5.2.4 Schutzgut Wasser	25
5.2.5 Schutzgut Luft und Klima	25
5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	25
6. Strategische Umweltprüfung	25

6.1 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplanes	26
6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz	26
6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes	26
6.3.1 Schutzgut Mensch	26
6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	27
6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden	28
6.3.4 Schutzgut Wasser	28
6.3.5 Schutzgut Luft und Klima	28
6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	29
6.3.7 Wechselwirkungen	29
6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme	30
6.4.1 Gewässernutzung	30
6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag	30
6.4.3 Nutzungsintensität	30
6.4.4 Lärmbelastung	30
6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung des Landschaftsplanes	31
6.5.1 Schutzgut Mensch	31
6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden	32
6.5.4 Schutzgut Wasser	32
6.5.5 Schutzgut Luft und Klima	33
6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	33
6.5.7 Wechselwirkungen	33
6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen	33
6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten	34
6.8 Prüfung von Alternativen	34
6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	34
7. Zusammenfassung	35
Quellen	36

TEIL A:

**2. Änderung des
Landschaftsplans Leverkusen
Schloss Morsbroich**

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4: HERRICHTUNG DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG

4.1	<p>Entwicklungsziel 4.1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr und Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Außenpark des Museum Schloss Morsbroich 	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielplätze), - Erschließen des Gebietes mit Wegen im Einklang mit dem Artenschutz, - Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z. B. Liege- und Spielwiesen). <p>Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW hergestellt werden.</p> <p>Damit sollen konkret folgende Ziele erreicht werden:</p> <p><u>Öffnung der Parkanlage und des Schlosses:</u></p> <p>Ziel ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern. Es ist von großem Interesse, die Wegeverbindungen und Raumbeziehungen zu schaffen, um das Zusammenspiel mit dem Schloss und damit wieder eine ähnliche gestalterische Einheit zu erhalten und das baukulturelle Kleinod Schloss Morsbroich zu vervollständigen. Die Annäherung an die ursprüngliche gestalterische Einheit hat unter Berücksichtigung der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz zu erfolgen.</p> <p><u>Gesamtaufwertung der Anlage:</u></p> <p>Durch die Aufwertung des Parks sollen Kunstaussstellungen, Architektur und qualitätsvoller Freiraum gesamtheitlich wahrgenommen und das Zusammenwirken prägend vermittelt</p>
-----	---	---

und erlebbar gemacht werden.

Schaffung eines Begegnungsortes und der Möglichkeiten für spielerisches Erleben im Schlosspark:

Der Schlosspark soll anhand von Lehr- und Themenpfaden, Natur- und Raumerlebnis, etc. insbesondere im Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, mit museumsnaher Ausrichtung genutzt werden (Museumspädagogik, Schulen, Erwachsenenbildung).

Akzeptanzsteigerung und Zuwachs an regionalem Interesse.

Mobilitätskonzept und Erschließung:

Die Revitalisierung der Parkanlage soll dazu dienen ein neues Mobilitätskonzept anzustoßen. Ziel ist es, neue Wegeverbindungen für den Fußverkehr anzulegen für Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Schloss sicher zu stellen.

Die Parkanlage soll sich durch eine geeignete Wegeführung zu den angrenzenden Fußwegetrassen öffnen.

Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks:

Die Erstellung eines Parkpflegewerks soll neben der Erholungsnutzung auch die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume (insbesondere NDs) und sonstigen Naturgüter (z.B. Extensiwiese) als Lebensräume zahlreicher Vogel- und Säugetierarten (insb. Fledermäuse) sichern und ihren Fortbestand gewährleisten.

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

2.2-15 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ÄUßERER SCHLOSSPARK MORSBROICH“

2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“

Flächengröße: 6,1 ha

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal,
- zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum,
- aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,
- als verbindendes Element zwischen dem Grünzug Dhünnkorridor und dem Waldgebiet Bürgerbusch,
- wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart durch eine Vielzahl von als ND-geschützten (Ur-) Altbäumen,
- als siedlungsnaher Freiraum wegen seiner sehr hohen klimatischen Ausgleichsfunktion,
- als Standort für schutzwürdige Gley-Vega-Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere
 - Totholz- und Altbaumreicher Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten als Lebensraum für Graureiher, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht,
 - Bachstau als Lebensraum für Grasfrosch und Erdkröte sowie Waldfledermausarten,
 - Struktureicher Schlosspark mit altem Baumbestand,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:

Das Gebiet umfasst die historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich mit den zugehörigen Waldbereichen sowie einer zentralen Wiesenfläche.

Der innere und der äußere Schlosspark sind durch einen wasserführenden Graben getrennt, der auf der südöstlichen Seite in einen Bachstau mündet und als Wasserkaskade ausgebildet ist. Er wird durch die Verlängerung des Ophovener Mühlenbaches gespeist. Der Ophovener Mühlenbach selbst wird durch Schlebusch und entlang des Karl-Carstens-Rings nach Süden verrohrt zur Dhünn geführt.

Der äußere Schlosspark dehnt sich in nordöstlicher Richtung aus und wird von einem Ring aus strukturreichen Waldflächen umgeben. Sie beherbergen verschiedene Laubmischwaldtypen sowie einen Bereich mit Fichtenwald. Bemerkenswert ist vor allem ein totholzreicher Ahornmischwald im Südosten des Schlossparkgeländes mit einigen Uraltbäumen und alten Haselsträuchern. Hier befindet sich auch eine regional bedeutsame Brutkolonie von Graureihern.

Im Zentrum der Waldflächen befindet sich ein Landschaftspark mit weitläufigen Intensiv-Rasenflächen und sehr alten bildprägenden Einzelbäumen, die als ND geschützt sind.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“ mit besonderer Bedeutung.

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

- Vögel:
Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Fledermäuse:
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwerg-, Mücken- u. Raufhautfledermaus (*P. pipistrellus*, *P. pygmaeus* und *Pipistrellus nathusii*).

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 16 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührtheit gilt spezifisch zu den Verboten:

Darüber hinaus bleiben von **allgemeinen Verboten unberührt:**

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenräume 5.5.21 und 5.5.22: die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke eines neuen Wegekonzeptes, sofern diese im Wesentlichen außerhalb der Waldbereiche geführt werden, es sind nur unbefestigte Wege mit einer Mulchdeckschicht zugelassen, - Maßnahmenräume 5.5.21 und 5.5.22, nicht im Bereich des Gewässers: Die Anlage von Ruhepodesten und Einrichtung von Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. Schutzeinrichtungen (Einhausungen) inkl. ggf. erforderlicher Fällung einzelner Bäume, - Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, - Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Bauwerken, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen, darunter fallen auch ggf. erforderliche Fällungen, | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gemäß § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen. 5. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren sind. 15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume auf Streuobstwiesen, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. |
|--|--|

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen die im Rahmen des Parkpfliegewerks vorgesehen sind, - Die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinen sind und unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, - Die Bewässerung, sofern sie der Erhaltung des Pflanzbestandes dient. 	<p>9. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten, sowie deren Ufer oder Sohlstruktur, deren Böschungen, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).</p> <p>10. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.</p>

Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

- Aufstellung eines Parkpfliegewerks incl. Monitoring unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes (5.5.22-1),
- Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks,
- Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs),
- Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte Plastiken inkl. Hinweseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste (5.5.22-3),
- Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung (z.B. durch Anlage sog. Bosketts) mit Entwicklung eines Wegekonzeptes (5.5.22-4),
- Erhaltung der naturnahen Waldbestände und

Siehe Zonierung innerhalb des Parks (Maßnahmenräume)

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen**Ziffer****Textliche Festsetzung****Erläuterungen**

Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % (5.5.20-3 und 5.5.21-3).

2.3.0 Naturdenkmäler

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSCHG)

2.3	Naturdenkmäler § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG	
2.3-54	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-56	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-57	1 Sommerlinde	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-58	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-59	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-81	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-82	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-83	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-84	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-85	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-86	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-88	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich

2.4.0 Geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
---------------	------------------------------	----------------------

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)

Geschützte Landschaftsbestandteile § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 29 BNatSchG

2.4-32	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.4-33	1 Bergahorn	Parkanlage des Schlosses Morsbroich

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatschG	
5.5	Pflegemaßnahmen	
5.5.20-1	Einschränkung der Nutzungsintensität,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.20
5.5.20-2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
5.5.20-3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80% und einem natürlichen Waldmantel von 3-6 m,	
5.5.21-1	Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.21
5.5.21-2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
5.5.21-3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80%,	
5.5.22-1	Aufstellung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.22
5.5.22-2	Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs),	
5.5.22-3	Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte für Plastiken inkl. Hinweseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfest,	
5.5.22-4	Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung,	
5.5.22-5	Entwicklung einer artenreichen Extensiv-Wiese durch Einbringung von Blühstreifen mit standortgerechten gebietseigenen Arten.	

TEIL B:

Begründung mit integriertem Umweltbericht

zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen Schloss Morsbroich

PRÄAMBEL ZUR BEGRÜNDUNG DES LANDSCHAFTSPLANS MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT

(§ 9 LNatSchG NRW, § 6 DVO-LNatSchG)

Der derzeit geltende Landschaftsplan Leverkusen erlangte im Jahr 1987 Rechtskraft. Am 12. Juli 2012 wurde vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen, den Landschaftsplan neu aufzustellen. In einem ersten Schritt wurde der Landschaftsplan-Vorentwurf erarbeitet und der Öffentlichkeit im September/Oktober 2012 vorgestellt. Auf dessen Grundlage wird nun der aktuelle Landschaftsplan-Entwurf erarbeitet.

Dem vorgegriffen wird die 2. Änderung des geltenden Landschaftsplan für den Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“, um die rechtlichen Voraussetzungen für die geplante Revitalisierung des Schlossparks zu schaffen. Der äußere Schlosspark Morsbroich im Stil eines englischen Landschaftsgartens wird seit einigen Jahren nur noch eingeschränkt gepflegt und bietet somit nur noch wenig Aufenthaltsqualität. Im Zuge der geplanten Revitalisierung sollen die Komponenten Natur, Kultur und Erholung vereint werden, um eine denkmalgerechte und naturverträgliche Neugestaltung der Parkanlage zu erreichen.

Die 2. Änderung umfasst die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet sowie die Festsetzungskarte mit der vorhandenen und der geplanten Darstellung des Landschaftsschutzgebietes.

Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich der 2. Änderung des LP Leverkusen und befasst sich entsprechend mit den Auswirkungen der geplanten Veränderungen im Bereich des äußeren Schlossparks Morsbroich.

1. VERFAHREN

Aufstellung:

Durch den Rat der Stadt Leverkusen wurden am 24.08.2020 der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst (Vorlage 2020/3804).

Auf Grund des geringen Änderungsumfanges und der umfangreichen im Vorlauf durchgeführten Untersuchungen sowie der im Zusammenhang mit der Projektentwicklung zusammengestellten, vorliegenden Datengrundlagen wurde auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen eines Scopingtermins für die Strategischen Umweltprüfung verzichtet.

- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ auf Grundlage des § 16 LNatSchG NRW im Zeitraum vom 25.06.2021 bis 23.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Schwerpunkt der Äußerungen aus der Öffentlichkeit bildeten folgende Themen:

- Leitungsführungen
- Bodendenkmalschutz
- Denkmalschutz

- Änderung der Festsetzungskategorie
- Hinweis auf klarstellende Formulierungen

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgetragen.

Äußerungen im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Strategischen Umweltprüfung sind nicht eingegangen.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der Landschaftsplan wurde aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotop gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, der FFH-Gebiete, des Biotopverbundes, sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter. Zu den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG zählen ab dem 01.03.2022 auch Streuobstwiesen. Diese müssen allerdings gewisse Charakteristika erfüllen. Streuobstwiesen die unter betreffenden Schutzstatus fallen, sind extensive Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebende Hochstammbäume mit einer Mindeststammhöhe von 160 cm auf einer Fläche von mindestens 1.500 m². Unter den Begriff Streuobstwiese, fallen keine Erwerbsobstbaumquartiere.

Nach § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zur 2. Änderung Landschaftsplan Leverkusen Schlosspark Morsbroich.

3. ZIELSETZUNG DER 2. ÄNDERUNG SCHLOSSPARK MORSBROICH

Das Schloss Morsbroich im Leverkusener Stadtteil Alkenrath stellt aufgrund seines ehemaligen Sitzes des deutschen Ritterordens einen historisch und kulturell wichtigen Ort der Stadt Leverkusen dar. Durch die Lage im Grünzug „Dhünnkorridor“ mit Verbindung zum Waldgebiet Bürgerbusch besitzt der Schlosspark eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Naturschutz. Aufgrund mangelnder Pflege ist der Zusammenhang zwischen dem Schloss, dem Schlosspark und der Umgebung weitgehend verloren gegangen und der Schlosspark kaum nutzbar geworden. Daher ist eine Revitalisierung des Schlossparks geplant, um die Freiraumqualität des Schlossparks wiederherzustellen.

Um der angestrebten Erholungsnutzung gerecht zu werden, geht mit der 2. Änderung des geltenden Landschaftsplans für das im Änderungsbereich festgesetzte LSG 2.2-12 in das neue LSG 2.2-15 eine Änderung des bislang festgesetzten Entwicklungsziels 9 „Erhaltung von Grünflächen“ in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr und Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks“ einher. Zudem werden die Festsetzungen und Unberührtheiten für das Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ angepasst an die geplanten Veränderungen im Zuge des Revitalisierungskonzeptes.

Auf Basis der geänderten Gesetzeslage durch die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom 02.07.2000 gilt nach § 12 LNatSchG NRW – „Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen“ – dass im Landschaftsplan nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden können sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Somit sind die vorgesehenen Bestimmungen im geltenden Landschaftsplan unter den Ziffern 3.2-22, 4.4-16, 4.5-76 und 4.5-77 aufgehoben und durch die Bestimmungen zu LSG 2.2-15 geändert bzw. ersetzt worden. Dabei werden die angestrebten Entwicklungen für die Forstflächen in diesem Landschaftsschutzgebiet Schlosspark Morsbroich über eine Zonierung in Maßnahmenräume mit - dem Nutzungskonzept und den Ansprüchen der natürlichen Ausstattung angepassten - Geboten und Verboten sowie den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 5.5-20, 5.5-21 und 5.5-22 umgesetzt.

Des Weiteren findet eine Anpassung der im Schlosspark enthaltenen Naturdenkmäler nach § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG statt.

4. LANDSCHAFTSRÄUME UND LEITBILDER

Unter Kapitel 4.1 werden allgemeine Informationen für den Landschaftsraum Leverkusen dargestellt und dessen Bedeutung für den Biotopverbund sowie für die Biodiversität herausgearbeitet. In Kapitel 4.2 wird der Landschaftsraum mit Lage des Schlossparks Morsbroich mit seinen zugehörigen Leitbildern ausführlich beschrieben. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018/ LANUV 2019) ist Grundlage der dargestellten Informationen. Die in Anführungsstrichen aufgeführten Textabschnitte sind wörtlich aus den Angaben der Landschaftsräume zitiert.

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM LANDSCHAFTSRAUM LEVERKUSEN

Die kreisfreie Stadt Leverkusen liegt am rechten Ufer des Niederrheins, welcher im Westen die natürliche Stadtgrenze zu Köln bildet. Leverkusen grenzt nördlich an die Stadt Köln, wonach das Plangebiet dem dritten Grüngürtel des Ballungszentrums Köln-Bonn zugeordnet wird.

Die Flussläufe und Auenbereiche von Dhünn und Wupper, welche in Leverkusen in den Rhein münden, prägen das Landschaftsbild. Diese sind abschnittsweise als FFH-Gebiete ausgewiesen (DE-4808-301: „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und DE-4809-301: „Dhünn u. Eifgenbach“). Im Westen (Hitdorf, Rheindorf) bilden zahlreiche (ehemalige) Abgrabungsgewässer wertvolle Strukturelemente. Im Bereich der Hochflächen im östlichen Stadtgebiet gliedern Mittelgebirgsbäche bzw. Siefen die Landschaft. Hier sind an den Ortsrändern noch intakte Streuobstwiesen zu finden. Das Siedlungsgebiet wird regelmäßig von größeren Freiflächen unterbrochen. Der Bürgerbusch bildet als größter zusammenhängender Waldbereich mit Altholzbeständen und Fließgewässern die zentrale Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereichs. Im Süden des Stadtgebietes verläuft ein Dünenzug. Hier sind in Form von Binnendünen mit Magerrasenanteilen noch Relikte erhalten geblieben.

Das Stadtgebiet von Leverkusen gliedert sich insgesamt in sieben Landschaftsräume, die sich auf die Großräume der Rheinebene im Westen und der Bergischen Hochflächen im Osten verteilen: Im Westen Leverkusens befinden sich die Niederterrassen der Köln-Bonner Rheinebene (LR-II-008), der Rheinische Verdichtungsraum Köln-Leverkusen (LR-II-010) sowie die Köln-Bonner Rheinebene (LR-II-009). Die mittleren Flächen des Stadtgebietes Leverkusen gehören zum Rheinisch-Bergischen Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach (LR-II-011); in diesem Landschaftsraum befindet sich auch das Plangebiet für die 2. Änderung des Landschaftsplans Schlosspark Morsbroich. Eingebunden in diesen Landschaftsraum liegen die Bergischen Heideterrassen (LR-II-004) und im Norden die Wuppertalung mit Wippermulde (LR-VIa-010). Der Osten Leverkusens wird der Burscheider Lössterrasse zugeordnet (LR-VIa-012).

4.1.1 Biotopverbund

Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2019) hat als grundlegendes Ziel „die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Netz verbundener Biotope). Die §§ 20 und 21 BNatSchG legen dazu als Vorgabe fest, dass der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen soll. Er soll damit insbesondere auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen“.

Auch das Stadtgebiet Leverkusen beherbergt Biotopverbundflächen mit unterschiedlichen Verbundschwerpunkten. Insgesamt zählen 1.173 ha (entspricht 15 % der Stadtgebietsfläche) zum Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie weitere 1.112 ha (entspricht 14 % der Stadtgebietsfläche) zum Biotopverbund mit besonderer Bedeutung.

Folgende Verbundschwerpunkte sind im Stadtgebiet Leverkusen vertreten:

- **Verbundschwerpunkt Wald:** v.a. das Murbachtal, Bürgerbusch sowie das Dhünntal,
- **Gehölz-Grünland-Acker-Komplex und Offenland-Grünland:** u.a. Ölbach- und Wiembachtal, Wuppermündung, Kiesabgrabungen im Nordwesten des Stadtgebietes sowie Bachtalbereiche im Osten Leverkusens mit Driescher und Ophovener Bach, Köttersbach sowie Hirzenberger Mühlenbachtal,
- **Moore und Feuchtheiden:** Leimbachtal,
- **Magerrasen und Trockenheiden:** Gehölz-Grünland-Abgrabungskomplexe südlich Leverkusen-Manfort,
- **Stillgewässer:** Kiesabgrabungen im Nordwesten des Stadtgebietes,
- **Fließgewässer:** Wupper, Dhünn und Bachtäler des Murbach, Leimbach, Ölbach und Wiembach.

4.1.2 Biodiversität

Das Stadtgebiet Leverkusen gliedert sich in drei verschiedene Naturräume: der Westen gehört zur Köln-Bonner Rheinebene mit dem heutigen Rheinstrom samt seiner Auenbereiche sowie der rechtsrheinisch gelegenen Niederterrassenfläche. Das Gebiet ist stark städtisch überformt und von dichten Siedlungsbereichen und Industrie geprägt, allerdings befinden sich auch hier wertvolle Refugien der Biodiversität wie die zahlreichen Abgrabungsgewässer mit Kleinstrukturen und Lebensräumen für Amphibien im Norden Leverkusens oder der Wuppermündungsbereich mit älteren Eichenmischwaldbeständen und der gewässergebundenen Fauna. Der mittlere Bereich des Stadtgebietes wird den Bergischen Heideterrassen zugeordnet. Dieses Band erstreckt sich von Nord nach Süd und ist ebenfalls durch dichte Siedlungsbereiche überformt. Von Bedeutung für das Artengefüge sind in diesem Bereich der Bürgerbusch als größtes zusammenhängendes und abwechslungsreiches Laub-Nadelmischwaldgebiet in Leverkusen sowie die Dhünn mit den begleitenden Erlen- und Eschenwäldern und als Kernraum der Arten der Fließgewässer wie Biber und Bachneunauge. Der Osten Leverkusens ist wiederum ländlicher geprägt und gehört zum Naturraum Bergische Hochflächen. Zwar hat auch hier die Artenvielfalt unter der teils intensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung zu leiden, doch zeichnet sich das Gebiet auch durch eine hohe Anzahl von artenreichen Streuobstwiesen aus. In Ost-West-Richtung durchziehen Bachtäler das Gebiet, die naturnahe Quellbäche, Bachauenwäldern und Feuchtgrünland beherbergen.

Der Schlosspark Morsbroich liegt im Naturraum der Bergischen Heideterrassen und zeichnet sich für seine vergleichsweise kleine Fläche durch eine wertvolle Biotopausstattung aus. Wesentliche Elemente die zur Begünstigung der Artenvielfalt beitragen sind die Bestände an (Ur-)altpflanzen, totholzreiche Waldbereiche mit Auwaldfragmenten und der Bachstau. Sie beherbergen Bestände der typischen Vogelarten einer Parklandschaft wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Eisvogel und v.a. waldgebundene Spechtarten. Von besonderer Bedeutung ist die nördlich des Bachstaus angesiedelte Graureiher-Kolonie. Weiterhin konnten 9 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden.

4.2 BESCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSRAUMS FÜR DEN TEILRAUM SCHLOSSPARK MORSBROICH

Der äußere Schlosspark Morsbroich gehört zum Landschaftsraum LR-II-011 „Rheinisch-Bergisches Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach“.

Allgemeines

„In der Randzone der niederrheinischen Bucht hat sich im Naturraum der Bergischen Heideterrassen das expandierende Bergisch-Gladbach mit den städtisch geprägten östlichen Vororten von Leverkusen zu einem annähernd zusammenhängenden Siedlungsband zusammengeschlossen, das sich bis zum Tal der unteren Wupper im Norden erstreckt. Im Westen und Süden trifft der Landschaftsraum auf die Bergischen Heideterrassen, die die gleiche (natürliche) physiogeografische Landesnatur aufweisen, aktuell aber stärker von Freiflächen geprägt werden. Im Osten erfolgt der sanfte Anstieg des Bergischen Landes. Die überwiegend reliefarmen, sanft nach Westen geneigten Flächen werden bei Leverkusen-Schlebusch von bis 750 m breiten, steilhängigen Kastental der Dhünn durchzogen“.

Klima

Der Landschaftsraum ist geprägt durch mildes und niederschlagsarmes Klima der Rheinischen Bucht. Er wird gekennzeichnet durch mittlere Jahresniederschläge zwischen 800 und 900 mm und einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr zwischen 9 und 9,5 °C.

Geologie und Boden

Im Landschaftsraum herrschen „tertiäre und pleistozänen Lockergesteine der Bergischen Heideterrassen vor. Im Bereich des den Landschaftsraum in Ost-West-Richtung querenden Dhünntales ist Sandlöss verbreitet. Im Rahmen der (ursprünglichen) Bodenbildung sind im Bereich der Sande und Kiese der Haupt- oder Mittelterrasse überwiegend Braunerden, Podsol-Braunerden und Pseudogley-Braunerden entstanden. Hohe Flächenanteile nehmen heute versiegelte Böden ein, ergänzt durch anthropogen bearbeitete Böden“.

Das Plangebiet liegt im Bereich von quartären Sedimentablagerungen in den Bachtälern mit tonig-sandigem Schluff. Aufgrund der Nähe zur Dhünn handelt es sich bei den Böden im äußeren Schlosspark um Auenböden in Kombination mit grundwassergeprägten Böden, die als Gley-Vega mit einer tonig-schluffigen obersten Bodenschicht eingestuft werden.

Fließgewässer

Prägend in diesem Landschaftsraum ist das bis zu 750 m breite steilhängige Kastental der Dhünn, welches den Landschaftsraum bei Leverkusen-Schlebusch in südöstlicher bis nordwestlicher Richtung durchzieht. Von Osten münden mehrere Bäche in die Dhünn, wie der Bürgerbuschbach, der Leimbach und der Ophovener Mühlenbach, letzterer durchfließt auch den Schlosspark Morsbroich. Im nördlichen Bereich quert der Wiembach den Landschaftsraum und entwässert in die Wupper.

Natur- und Landschaftsschutz

Der Landschaftsraum ist geprägt durch einen hohen Anteil von Industrie-, Gewerbe- und Wohnbebauung in Kombination mit einem dichten Verkehrsnetz. Als Folge sind die Freiflächen stark zurückgedrängt worden. Erhalten gebliebene schutzwürdige Lebensräume sind zumeist isolierte Wälder, die neben ihrer Funktion als Biotopinseln auch als Naherholungs- und ökologische Ausgleichsräume fungieren. Lediglich das Dhünntal bildet eine zusammenhängende Biotopachse mit hoher Vernetzungsfunktion (siehe auch Kap. 4.1.1).

Naturschutzgebiete beschränken sich in diesem Landschaftsraum auf die naturnahen Fluss- und Bachtäler. Im südlichen Abschnitt auf Leverkusener Stadtgebiet liegt das Naturschutzgebiet LEV-016 „Dhünn“, welches in diesem Abschnitt auch als FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ ausgewiesen ist. Im Norden befinden sich das Naturschutzgebiet LEV-015 „Wiembachtal und Ölbachtal“ sowie Teile des NSG LEV-006 „Wupperhang mit Henkenseiepen und Hüscneider Bachtal“.

Leitbild

Mittels Raumordnung und Bauleitplanung wird eine flächenschonende Bauweise mit einer engen verkehrsmässigen Vernetzung zwischen den Einrichtungen des Wohnens, Arbeitens und der Erholung gefördert. Eine besondere Förderung und Pflege erfahren dabei die noch erhaltenen Räume des landwirtschaftlich-dörflichen Lebens. Angestrebt wird insbesondere eine gezielte Pflege und Entwicklung der verbliebenen Freiräume zur Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundes. Hierzu zählen vor allem die Bachtäler, die von jeder weiteren baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden. Durch Renaturierungskonzepte soll die Biotopqualität der Fließgewässer und ihrer Auen verbessert werden.

5. VORGABEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

5.1 EBENEN

Im Folgenden werden die einzelnen Planungsebenen mit relevanten Grundlagen für den Bereich der Landschaftsplanänderung kurz dargestellt.

5.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993) greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen. Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (so genannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

5.1.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – zu nennen. Erstere hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zweitgenannte Richtlinie beinhaltet explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitätsverlustes in der Europäischen Union ab, die Naturschutzoffensive 2020 ergänzt das Handlungsprogramm der Biodiversitätsstrategie. Da das Ziel der Strategie und Offensive bis zum Jahr 2020 nicht erreicht wurde, wird z.Zt. ein Konzept zum Umgang mit diesem Konflikt entwickelt. Der Änderungsbereich zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen liegt innerhalb des 300 m Radius des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301). Entsprechend besteht die Vorgabe, im Rahmen des Änderungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (Vorprüfung) zu erstellen.

Ebenfalls spielt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u.a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um diese zu erreichen werden Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen. Die Biodiversitätsstrategie wird durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

5.1.3 Landesebene

Die Maßgabe auf Landesebene ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Dieses greift die bundesweiten, verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie. Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG kann das Landesrecht von den Vorgaben des BNatSchG abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6-11 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 2016) mit dem Landschaftsprogramm, sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan.

5.1.4 Regionale Ebene

Für Leverkusen ist der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln – Teilabschnitt Region Köln maßgeblich. Der Regionalplan ist das wichtigste Steuerungsinstrument zur Koordinierung der unterschiedlichen Raumanprüche in der Region. Hierzu zählen neben der Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung auch großflächige Einzelhandelsentwicklungen, die Standortvorsorge technischer Infrastrukturen, die Raumanprüche erneuerbarer Energien, die Rohstoffsicherung sowie der Gewässer- und vorbeugende Hochwasserschutz. Der Regionalplan ist die Schnittstelle zwischen der Landesentwicklungsplanung (LEP NRW) und der kommunalen Bauleitplanung und den raumbedeutsamen Fachplanungen wie z. B. der Landschaftsplanung. Der Regionalplan Köln befindet sich derzeit in der Überarbeitung, der derzeit geltende Regionalplan mit dem Stand April 2018 kann unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf abgerufen werden.

Im Regionalplan Köln wird der äußere Schlosspark Morsbroich als Waldbereich mit den Funktionen Regionaler Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Für die Waldbereiche werden im Regionalplan unter anderem die folgenden Ziele formuliert:

- Erhalt des Waldes zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz und Erholungsfunktion),
- Funktionsverluste müssen ausgeglichen werden,
- Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang, in Waldbereichen mit Freiraumfunktion sind die entsprechenden Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten,
- Ersatzaufforstungen müssen das eingetreten bzw. zu erwartende Funktionsdefizit kompensieren,
- Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen,

- In Waldbereichen mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung ist die Walderhaltung und Sicherung der jeweiligen Funktion zu gewährleisten,

Folgende Ziele für die Regionalen Grünzüge werden im Regionalplan formuliert:

- Sicherung des Freiraums gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke und Gewährleistung einer Vernetzung untereinander und eine Durchgängigkeit zum ländlichen Freiraum,
- Sicherung des klimaökologischen Ausgleichs, der Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung,
- Entwicklung und Verbesserung durch ökologische Aufwertung, Weideraufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale.

Bezogen auf die Schutzgüter dienen die Regionalen Grünzüge

- der Gliederung der Siedlungsräume zum Freiflächenausgleich zu den hohen Verdichtungen und Belastungen sowie die Ermöglichung einer landschaftsorientierten und siedlungsnahen Erholung sowie die Ermöglichung einer existenzfähigen Landwirtschaft (Schutzgut Mensch),
- der Erhaltung von naturnahen Biotopen bzw. sekundären Lebensräumen und der Sicherung, dem Aufbau und der Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope sowie für die Erhaltung und Vermehrung von Wald (Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität),

Zu diesem Schutzgut werden im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch spezifischere Vorgaben in Form des Biotopverbundsystems und dessen Detailplanungen gemacht.

- der Erhaltung der noch vorhandenen natürlichen Böden wegen ihrer Funktion als Standort für Vegetation und Fauna, schutzwürdige Lebensräume sowie zur Sicherung der Schutz-, Filter- und Speicherwirkung für das Grundwasser (Schutzgut Fläche und Boden),
- zum Schutz des Wassers als Speicher- und Rückhalteraum für das Niederschlags- und Abflusswasser (Schutzgut Wasser),
- der Auflockerung der Wärmeinseln über zusammenhängenden Siedlungsbereichen durch ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion der Frischluftversorgung, als Luftaustauschgebiet und Ventilationsschneise (Schutzgut Luft und Klima).

5.1.5 Kommunale Ebene

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan zielt drauf ab, die Belange der Natur und der Bevölkerung miteinander zu vereinbaren. Konflikte sollen durch gezielte Ausweisung von Gebieten mit spezieller Nutzung minimiert werden. Der Schutz der naturschutzfachlich sensiblen Komponenten des Stadtgebietes Leverkusen wird durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten sichergestellt. Hier wird die Nutzung durch gezielte Ge- und Verbote gelenkt, wenngleich zugunsten der Bevölkerung nicht vollständig untersagt.

Bereiche, die für den Naturschutz eine untergeordnete Rolle spielen, allerdings wertvolle Elemente oder kulturhistorisch bedeutsame Strukturen aufweisen, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Für die ökologisch weniger wertvollen Teile der Landschaft werden Entwicklungsziele zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung festgelegt, die einen funktionalen Naturhaushalt sichern. Dieser ist Grundlage für die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die

Beachtung der Belange der Erholungssuchenden.

Die in den Schutzgebieten getroffenen Regelungen sorgen für ein nachhaltiges Miteinander von Menschen und Natur. Maßnahmenräume innerhalb des Landschaftsplanes legen durchzuführende Maßnahmen zum Erhalt, der Wiederherstellung oder Entwicklung landschaftstypischer Elemente und Lebensräume fest.

Räumlich stark begrenzte, wenngleich naturschutzfachlich höchst interessante Strukturen der Landschaft Leverkusens werden als „geschützte Landschaftsbestandteile“ oder „Naturdenkmäler“ gekennzeichnet.

Unberührt von den Festsetzungen des Landschaftsplanes bleiben Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde entstanden sind. Bewirtschaftungseinschränkungen sollen durch eine Nutzungsregelung, im Einvernehmen mit allen Parteien, verhindert werden.

5.2 UMWELTZIELE FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER

5.2.1 Schutzgut Mensch

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§1 BImSchG), ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Aufenthaltsqualität im Nahbereich der Quartiere und Arbeitsstätten sowie für die Erholung, die der Förderung der menschlichen Gesundheit dient.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einschließlich der Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft gilt es dauerhaft zu schützen. Die Lebensstätten stabiler Populationen von wild lebenden Tieren und Pflanzen sind bereitzustellen und zu erhalten und der Austausch zwischen Populationen, Wanderungen und Wiederbesiedlungen sind zu ermöglichen. Grundsätzlich soll einer Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen werden. Von einer weiteren Zerschneidung weitestgehend unzerschnittener Räume ist abzusehen. Es gilt natürliche Freiräume zu sichern und wo noch nicht vorhanden, zu schaffen (§1 BNatSchG). Auch die Agenda 2030 setzt sich den Erhalt und die Wiederherstellung intakter Ökosysteme zum Ziel. Dem Verlust an Lebensräumen und Arten muss durch wirksame Maßnahmen entgegengewirkt werden. Besteht eine unmittelbare Nähe (≤ 300 m Radius) zu einem FFH-Gebiet – wie es für den Schlosspark Morsbroich der Fall ist (siehe Kap. 5.1.2) ist in einer Verträglichkeitsprüfung zunächst eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen.

5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Es gilt Böden in einem funktionalen Zustand zu erhalten, sodass sie der natürlichen Funktion im Naturhaushalt gewachsen sind. Nicht genutzte versiegelte Flächen sind zur Renaturierung vorzusehen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Von einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist, wenn möglich, abzusehen. Die

Umnutzung bereits bebauter Flächen im Innenbereich ist einer Neubebauung ungestörter Böden im Freiraum vorzuziehen (§1 Abs. 5 BNatSchG).

5.2.4 Schutzgut Wasser

Die Gewässerstruktur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Durchgängigkeit sowie Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtend, soll bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ aufweisen (Art 4.1 WRRL).

Binnengewässer sind darüber hinaus nach §1 BNatSchG Abs. 3 Nr. 3 vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit ist zu erhalten.

5.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Alle Flächen mit besonderer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung oder als Luftaustauschbahn sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies dient insbesondere dem guten Zustand des Schutzgutes Luft und Klima. Die Energieversorgung sollte zunehmend auf Nutzung erneuerbarer Energien basieren (§1 BNatSchG Abs. 4).

5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften gilt es vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Auch Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler unterliegen dem Schutzgedanken (§1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR-DEZERNAT KULTUR UND UMWELT 2016) setzt sich zum Ziel, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der vorhandenen Denkmäler und anderer kulturlandschaftlicher Merkmale zu erhalten und im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen zu entwickeln. Ausgangspunkte für eine weitere Entwicklung sollen die typischen Strukturen des betreffenden Landschaftsraumes sein. Historisch bedeutende Freiräume, zu denen auch der Schlosspark Morsbroich gehört, sind durchgehend zu erhalten und dem Leitbild der Kulturlandschaft entsprechend zu entwickeln.

6. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gemäß §§ 15 ff. UVPG durchzuführen.

Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Nach § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zur 2. Änderung des Landschaftsplan Leverkusen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zur 2. Änderung des Landschaftsplans.

Rechtsgrundlagen:

Diese Änderung des Landschaftsplans ist aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,

6.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM UMWELTSCHUTZ

Aufgrund der Komplexität des Ökosystems, betreffen den Umweltschutz eine Vielzahl an Themen und Maßnahmen. Aufgrund dessen sind auch eine Vielzahl an rechtlichen Grundlagen zu beachten.

Dem Umweltschutz liegt eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Unter anderem spielt hier das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) eine Rolle, wie auch Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Pflanzen (PflSchG)- und Tierschutzgesetz (TierSchG). Grundsätzlich spielen alle rechtlichen Grundlagen im Umweltschutz eine Rolle, die Bestandteile dieser betreffen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind hier vor allem das BNatSchG und das LNatSchG.

6.3 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND SOWIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER 2. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand des Schlossparks Morsbroich sowie die Entwicklung bei Nichtdurchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Der Schlosspark Morsbroich liegt zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Alkenrath im Nordwesten und Schlebusch im Süden sowie dem Bürgerbusch im Norden. Er ist angegliedert an das Schloss Morsbroich, welches heute ein städtisches Museum für zeitgenössische Kunst beherbergt. Nach Nordosten wird der Schlosspark durch den Verlauf der Gustav-Heinemann-Straße begrenzt, dahinter befindet sich in nördlicher Richtung der Bürgerbusch, ein großes Waldgebiet im

innerstädtischen Bereich Leverkusens mit einer hohen Naherholungsfunktion. Durch die umgebenden Straßen – neben der Gustav-Heinemann-Straße verläuft östlich der Karl-Carstens-Ring – besteht eine relativ starke Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, der lediglich im südöstlichen Bereich des äußeren Schlossparks etwas gemindert ist.

Auch der Schlosspark selbst dient traditionell der Naherholung in Kombination mit den kulturellen Angeboten im Schloss.

Derzeit befindet sich die Parkanlage in einem Zustand eingeschränkter Pflege, da ein Parkpflegewerk fehlt und die Stadt sich lediglich auf die Mahd der Wiesenbereiche beschränkt. Die umgebenden Waldflächen werden gemeinsam vom Forst und der Stadt gepflegt. Im Park stehen mehrere Altbäume, die als Naturdenkmale geschützt sind. Drei dieser Bäume sind abbruchgefährdet, so dass die umgebende Fläche abgezäunt wurde und nicht betretbar ist. Die Pflege der Naturdenkmäler wird ebenfalls von der Stadt übernommen. Vom Schloss aus führt ein Rundweg durch den Park, an dessen Seiten einzelne Kunstwerke präsentiert werden.

Aufgrund der mangelnden Pflege und des teilweise schlechten Zustandes der Wege und Flächen besitzt die Parkanlage derzeit wenig Attraktivität für die Besucher des Schloss Morsbroich. Bei Nicht-Durchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes – im Folgenden als „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ bezeichnet – würde sich der Zustand der Flächen zunehmend verschlechtern, so dass der Park weiter an Attraktivität als Naherholungsraum verliert. Durch den hohen Bestand an Altbäumen entlang der Wege ist in Zukunft ein höherer Pflegeaufwand zu leisten, so dass ohne ein geeignetes Parkpflegewerk möglicherweise weitere Bereiche unbetretbar werden. Bei Nicht-Durchführung der Revitalisierung würden einige Bereiche der Parkanlage, z. B. entlang des Schlossgrabens zuwachsen und die Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Parkanlage weiter behindern. Zudem könnte in Zukunft der kulturell-historische Anspruch in Kombination mit Naturerleben nicht mehr gewährleistet werden.

6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Schlosspark Morsbroich wird an den Außengrenzen im Norden und Westen durch die Gustav-Heinemann-Straße und im Osten durch den Karl-Carstens-Ring begrenzt. In westlicher Ausrichtung schließt das Schloss Morsbroich an, welches mit seinen zwei Gebäudebereichen im Inneren eines umgebenden Wassergrabens liegt. Südlich befinden sich obstbaulich genutzte Flächen. Der äußere Schlosspark jenseits des Grabens ist Gegenstand der Revitalisierung und wurde nach Neubau der ursprünglichen Burganlage im Jahr 1775 im Stil eines englischen Gartens gestaltet.

Die Parkanlage gliedert sich in einen äußeren Waldbereich und eine innen liegende Grünfläche, die mit teilweise sehr alten Einzelbäumen bzw. kleinen Gebüsch- und Baumgruppen bestanden ist. Die Waldflächen sind von Ahornmischwald im Süden, Eschenmischwald im Nordosten sowie Nadelmischwald im Nordwesten geprägt. Im südöstlichen Bereich befindet sich in Verbindung mit dem Schlossgraben ein Bachstau, der von totholz- und baumhöhlenreichem Ahornmischwald umgeben ist und eine Graureiherkolonie beherbergt. Die parkartig gestaltete Grünfläche beherbergt einzelne, als Naturdenkmal geschützte Bäume mit Stammdurchmessern von teilweise über 2 m. Einzelne Bäume sind abgängig (eine Rotbuche und ein Bergahorn). Westlich der Parkanlage verläuft das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit Beständen der Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge sowie Lachs.

Durch die siedlungsnahe Lage und die umgebenden Straßen besteht für die im Gebiet vorkommenden nicht-fliegenden Arten ein Barriere-Effekt, für die fliegenden Arten wie Habicht, Sperber oder Fledermäuse gibt es Möglichkeiten für Wechselbeziehungen zum Beispiel zum Bürgerbusch oder zum westlich verlaufenden Dhünnkorridor. Im Zuge der faunistischen Erhebungen (PEUKER 2020) konnten im Schlosspark 43 teilweise gefährdete und/ oder planungsrelevante

Vogelarten nachgewiesen werden, darunter Greifvögel, Spechte, Eisvogel, Star und Mehlschwalbe sowie eine Graureiherkolonie. Zudem konnten Aktivitäten von neun verschiedenen Fledermausarten im Gebiet registriert werden.

Der äußere Schlosspark ist derzeit unbeleuchtet, so dass es hier nicht zu Einschränkungen oder Störungen durch Fremdlicht kommt.

Bei Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ bliebe der äußere Schlosspark weitgehend ungestört, d.h. es wäre nicht mit einer Zunahme an Störungen z.B. durch vermehrte Besucher oder mit Eingriffen in den Naturbestand zu rechnen. Die Altbäume stehen bereits als Naturdenkmale unter Schutz, so dass ihr Fortbestand – unter Berücksichtigung baumpflegerischer Eingriffe im Sinne der Verkehrssicherung – auch in Zukunft gesichert wäre.

6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden

Aufgrund der Nähe zur Dhünn handelt es sich bei den Böden im äußeren Schlosspark um Auenböden in Kombination mit grundwassergeprägten Böden, die als Gley-Vega mit einer tonig-schluffigen obersten Bodenschicht eingestuft werden. Der Grundwasserspiegel unter der Oberfläche liegt hierbei sehr tief (> 20 dm) mit einer sehr großen Schwankungsbreite nach oben und unten. Aufgrund der Erschließung des Schlossparks lediglich über einen geschotterten bzw. naturbelassenen Rundweg besteht derzeit keine Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung.

Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Wird die Nutzung verändert oder der Boden gar versiegelt, ist der ursprüngliche Boden unumkehrbar verloren und verliert unter Umständen seine ökosystemare Funktion, wie z.B. als Wasserspeicherorgan mit Kühlungsfunktion. Als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes haben Böden eine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungsfunktion inne und dienen damit als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Unversiegelter Boden trägt darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher und durch Kühlung der Atmosphäre zum Klimaschutz bei (WIGGERING et al. 2009).

Eine Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ hätte keine Veränderungen auf den Boden und seine Funktionen zur Folge.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Im Südosten des Waldbereichs befindet sich ein künstlich angelegter Bachstau, der in Verbindung mit dem Schlossgraben steht und in Verlängerung vom Ophovener Mühlenbach bespeist wird. Dieser im weiteren Verlauf begradigte oder verrohrte Bach wird schließlich zur Dhünn geführt. Der Bachstau ist im östlichen Abschnitt verlandet und ansonsten nur von geringer Wassertiefe.

Eine Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ hätte keinerlei Einfluss auf das Schutzgut Wasser.

6.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Bereich des Schlossparks ist geprägt durch seine Lage in der Niederrheinischen Bucht mit einem gemäßigten ozeanischen Klima.

Die Durchschnittstemperatur auf der Datengrundlage von 1991-2020 im Jahresverlauf liegt bei 11,4° C. Der Juli zeigt sich im Jahresverlauf mit durchschnittlich 20° C als wärmster Monat, während der Januar mit rund 3,8 °C die niedrigsten Temperaturen aufweist. Im Mittel fällt über das Jahr ein Niederschlag von 857 mm. Der niederschlagreichste Monat des Jahres ist der August mit durchschnittlich 86 mm. Am trockensten zeigt sich der April mit 52 mm Niederschlag (Klimaatlas, LANUV 2020).

Stadtklimatisch erfüllen Offenland-, Wald- und Wasserflächen innerhalb der besiedelten Bereiche eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiete sowie als Frischluftschneisen. In den Siedlungsbereichen herrscht meist eine ungünstige thermische Situation vor, dies ist auch auf der Fläche des Schloss Morsbroich der Fall. Demgegenüber stellt der äußere Schlosspark durch die Freiflächen und den Gehölzbestand einen Bereich mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion dar. Dieser steht in Verbindung mit den ebenfalls klimatisch günstigen Bereichen im Verlauf der Dhünn im Westen sowie dem Bürgerbusch im Norden des Schlossparks. Der äußere Schlosspark erfüllt also eine wichtige Funktion als Verbindungselement zwischen den Kaltluftentstehungsbereichen Bürgerbusch und Dhünn zum Ausgleich der angrenzenden thermisch belasteten Siedlungsflächen der Stadtteile Alkenrath und Schlebusch. Der umgebende Waldmantel übernimmt zudem eine Filterfunktion hinsichtlich der Belastungen durch die umgebenden Verkehrswege.

Auch bei einer Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ würden die jetzigen Grün- und Freiflächen erhalten bleiben, so dass keine Veränderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten sind.

6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Das Schloss Morsbroich mit zugehörigem Schlosspark wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aufgeführt. Das „Wasserschloss mit kreisförmigem Wassergraben in der Dhünnniederung“ wurde im Jahr 1774 anstelle einer mittelalterlichen Wasserburg (Bodendenkmal) im Rokokostil als "Maison de plaisance" neu errichtet und mit einem Landschaftspark im Stil eines englischen Gartens erweitert. Seit 1857 war das Gelände im Besitz des Kommerzienrats Friedrich Diergardt und wurde schließlich im Jahr 1974 von der Stadt käuflich erworben und grundsaniert. 1985 eröffnete dann das Museum für zeitgenössische Kunst. Wesentliche im Fachbeitrag Kulturlandschaft festgesetzte Ziele sind das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume“ der Anlage. Historische Raumbezüge des 18. bis 19. Jahrhunderts mit Alleenachsen, und Verbindungen zum Grünzug Dhünn, zum Bürgerbusch mit Gezelinkapelle sowie zum Obstgut sind mittlerweile aufgrund des Baumbestandes teilweise nicht mehr erkennbar.

Aufgrund der minimalen Pflege des äußeren Schlossparks wird der Charakter des ehemaligen Landschaftsparks mit seinen Sichtachsen zunehmend verloren gehen. Die bestehenden Wegeverbindungen, die teilweise nur als Trampelpfade verlaufen, werden zukünftig nur noch eingeschränkt nutzbar sein, so dass die „Wahrnehmbarkeit des Gesamtensembles von Schloss und Parkanlagen“ nur eingeschränkt sein wird (POLA LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021). Im gültigen Landschaftsplan werden die besonderen Belange des Schlossparks nicht festgesetzt, so dass eine zukünftige Sicherung der kulturellen Ausstattung und des Landschaftsparkcharakters nicht gewährleistet ist.

6.3.7 Wechselwirkungen

Die hier betrachteten Schutzgüter stehen nicht nur für sich isoliert, sondern sind miteinander verzahnt. Durch die vielen Wechselwirkungen untereinander kann ein negativer Einfluss auf einen Faktor zu einer Kaskadenwirkung auf andere Bestandteile führen. Gleichermaßen geht mit der Komplexität eine gewisse Flexibilität einher (LOREAU UND MAZANCOURT, 2013). Tritt eine Verschlechterung eines Parameters ein, wirkt sich diese potentiell kumulativ auf die anderen aus. So bestehen beispielsweise Wechselwirkungen zwischen dem Vegetationsbestand und der klimatischen Ausgleichsfunktion. Im vorliegenden Fall ist bei Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ nicht mit einer Verschlechterung der Gesamt-Situation zu rechnen, da wesentliche landschaftliche Strukturen über den derzeitigen Status im Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ geschützt sind.

6.4 DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN UMWELTPROBLEME

6.4.1 Gewässernutzung

Einziges Gewässer im äußeren Schlosspark ist der an den Wassergraben anschließende künstliche Bachstau – ein eutrophes Stillgewässer mit einer geringen Wassertiefe. Das Gewässer ist im östlichen Bereich verlandet und endet in den begradigten Ophovener Mühlenbach. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein künstliches und entsprechend recht naturfernes Gewässer. Das aufgrund der Aufstauung errichtete Bauwerk im Zuflussbereich des Ophovener Mühlenbachs stellt eine Wanderungsbarriere für Fischarten wie z.B. die Bachforelle dar und auch in der Fortführung des begradigten Bachlaufs fehlen natürliche Strukturen wie seichte Uferstellen, die das Abbläuen der bachtypischen Fischfauna ermöglichen.

6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag

Der Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen ist im äußeren Schlosspark vernachlässigbar. Ursachen für einen erhöhten Nährstoffeintrag sind vor allem in der Landwirtschaft begründet. An den Schlosspark selbst grenzen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, lediglich im Südosten grenzen Flächen des Obstgutes Morsbroich an den Schlosspark an.

Insgesamt bestehen daher keine Beeinträchtigungen durch einen erhöhten Eintrag an Nährstoffen oder Schadstoffen in den Schlosspark.

6.4.3 Nutzungsintensität

Der Schlosspark Schloss Morsbroich dient ausdrücklich der Erholung. Das Schloss Morsbroich ist aufgrund seines Museumsstandortes für zeitgenössische Kunst nach wie vor ein attraktives Ausflugsziel, allerdings ist unklar, wie viele der Besucher im Anschluss auch den Schlosspark besuchen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nutzungsintensität des Schlossparks im Rahmen hält, so dass von dieser Seite aus nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Ausnahmen sind die Veranstaltungen, die entsprechend temporär zu einem erhöhten Besucheraufkommen führen.

Darüber hinaus bilden sich mangels gezielter bzw. nicht akzeptierter Besucherlenkungsmaßnahmen zunehmend Trampelpfade in schützenswerte Bereiche des Schlossparkes aus.

6.4.4 Lärmbelastung

Der Schlosspark ist einer starken Lärmbelastung ausgesetzt aufgrund seiner Lage zwischen den viel befahrenen Verkehrsachsen Gustav-Heinemann-Straße im Westen und Karl-Carstens-Ring im Osten. Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Schlosspark Morsbroich macht Aussagen zur Lärmbelastung, daraus geht hervor, dass im Gebiet „ein 24h-Pegel von bis zu 65 dBA“ besteht und lediglich die Wiese und der Waldbereich am Bachstau im Südosten Werte unter 60 dBA aufweisen. Zusätzlich besteht eine Lärmbelastung durch die in Nord-Südrichtung verlaufende Bahntrasse etwa 500 m westlich des Schlossparkgeländes. Auch hier werden Geräuschpegel im westlichen Bereich des Schlossparks bis zu 65 dBA erreicht. Lediglich nachts nimmt die Lärmbelastung durch Straßenlärm auf 55 dBA im nördlichen Bereich des Schlossparks ab, im Südosten ergibt sich nachts dank der abschirmenden Wirkung durch das Schloss sogar eine Ruhezone, die allerdings weiterhin durch den Schienenverkehr beeinträchtigt bleibt (MULNV o.J.; PEUKER 2019).

6.5 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes eine strategische Umweltplanung durchzuführen. Hierbei gilt es auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die nach § 2 Absatz 1 und 2 definierten Schutzgüter zu eruieren, zu beschreiben und einer Bewertung zu unterziehen.

Im Folgenden werden diese Auswirkungen entlang der Schutzgüter einzeln abgehandelt.

6.5.1 Schutzgut Mensch

Zahlreiche Faktoren haben eine Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Im vorliegenden Vorhaben zur „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ stehen die Belange des Menschen, vornehmlich die Nutzung des Schlossparks als Ort der Kultur und der Erholung, im Vordergrund. Durch die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Schlosspark wiederzubeleben und ihn als Ort der Kultur, der Erholung und der Naturerfahrung besser erlebbar zu machen. Die Änderungen des Landschaftsplans sollen unter anderem eine verbesserte Wegeführung erlauben, so dass auch mobilitätseingeschränkte Menschen besseren Zugang zum Park haben werden. Darüber hinaus ermöglicht die Änderung des Landschaftsplans eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Schlosspark durch Angebote mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen, z. B. Spielplätzen oder Sitzgelegenheiten. Neben der landschaftlichen Erholung werden zudem Möglichkeiten gegeben, den Park auch als Lernort mit museumsnaher Ausrichtung nutzbar zu machen, indem die Einrichtung von Lehr- und Themenpfaden gestattet wird.

Letztlich werden in der 2. Änderung des Landschaftsplans auch die Belange einer gesteigerten Mobilität berücksichtigt, so dass neben neuen Wegeverbindungen für den Fußverkehr auch eine Anbindung des Schlossparks an die angrenzenden Fuß- und Radwegetrassen ermöglicht wird.

Durch die hier aufgeführten Möglichkeiten ist durch die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ berücksichtigt neben den aufgeführten Aufwertungen der Parkanlage für den Menschen auch die Belange der Naturlandschaft des Parks, diese können nur unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes erfolgen. Die 2. Änderung des Landschaftsplans setzt klare Zielvorgaben, die die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume (geschützt als NDs bzw. LBs) und sonstigen Naturgüter (z.B. Extensiwiese) als Lebensräume zahlreicher Vogel- und Säugetierarten (insb. Fledermäuse) sichern und ihren Fortbestand gewährleisten.

Die 2. Änderung des Landschaftsplans sieht eine Zonierung des Schlossparks auf Basis der Belange des Natur- und Artenschutzes vor. Somit soll gesichert sein, dass jegliche Eingriffe und Veränderungen nicht zu einer Verschlechterung des Bestandes führen. Die Zonierung sichert insbesondere die Waldflächen, so dass keine sensiblen Waldinnenbereiche durch eine neue Wegeführung beeinträchtigt werden. Gebote für eine Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % sichern auch zukünftig eine naturnahe Ausstattung der Waldbestände des Schlossparks, so dass sie als Lebensraum der hier vorkommenden Tierarten erhalten bleiben. Der aufgrund der hier angesiedelten Graureiherkolonie besonders sensible nassgeprägte und totholzreiche Ahornmischwald nördlich angrenzend zum

Bachstau ist von hohem naturschutzfachlichen Wert und erhält als eine eigene Zone besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen und intensiver Nutzung.

Mit der 2. Änderung des Landschaftsplans wird der innere Parkbereich mit Intensivwiese und zahlreichen als Naturdenkmal geschützten Altbäumen für Besucher besser zugänglich gemacht und dient – wie auch bereits in der Gegenwart – als Standort für Kunstplastiken. Festsetzungen zur Einrichtung einer extensiv gepflegten Wiese mit Blühstreifen sowie die bestehende Einzäunung der abbruchgefährdeten Altbäume sichern jedoch auch in diesem Bereich den natürlichen Bestand bzw. werten ihn auf. Insgesamt sollen durch die Erstellung eines Parkpflegewerks insbesondere die Funktionen zur Erholungsnutzung und die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume und sonstigen Naturgüter gesichert werden. Um auch den zukünftigen Erhalt der bereits abgängigen Altbäume (eine Rotbuche und ein Bergahorn) zu gewährleisten, sollen diese als geschützte Landschaftsbestandteile auch weiterhin geschützt bleiben.

Mit der Umsetzung der Revitalisierung des Schlossparks gehen allerdings auch Eingriffe einher, die sich jedoch nur auf das Fällen einzelner Bäume zum Beispiel für die Wiederherstellung von Sichtachsen oder zur Errichtung von freizeitleichen oder kulturell genutzten Einrichtungen beschränken und so gesehen keine Auswirkung auf die Bestände oder die Artenzusammensetzung haben werden. Nach Umsetzung ist mit einer Zunahme an Besuchern zu rechnen. Da jedoch Wegeführungen die wertvollen und sensiblen Waldbereiche aussparen, ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auch die durchgeführte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass es durch die Maßnahmen im Rahmen der Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des nahegelegenen FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder der Arten kommt.

6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche und Boden ist ein stark limitierter Faktor. Beide lassen sich keineswegs beliebig vermehren. Boden, der in seiner natürlichen Form verändert wurde, benötigt, wenn überhaupt möglich, Millionen von Jahren zur Regenerierung oder gar Neubildung (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Die 2. Änderung des Landschaftsplans berücksichtigt den Wert dieser Schutzgüter: es sind nur unbefestigte Wege mit einer Mulchdeckschicht zugelassen, die einen natürlichen Abfluss des Oberflächenwassers gewährleisten und die natürliche Funktion der darunter liegenden Bodenschichten erhalten. Dennoch ist auf Teilflächen beispielsweise bei der Anlage von Ruhepodesten oder der Einrichtung von Plastiken mit einer Verdichtung und/ oder Versiegelung von Boden zu rechnen. Das Revitalisierungskonzept sieht dies jedoch nur in sehr begrenzten Bereichen vor, so dass es nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung kommt, da die umliegenden Bodenbereiche unberührt bleiben und die Bodenfunktionen übernehmen können. Im Vordergrund steht die gewissenhafte Nutzung und Erhaltung sowohl von Fläche als auch Boden. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind infolgedessen nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Wasser

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans wird grundsätzlich die Veränderung im und am Gewässer ermöglicht, allerdings unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde. Somit wird das bisherige Veränderungsverbot an Gewässern des geltenden Landschaftsplans nur noch eingeschränkt geltend gemacht. Im Rahmen der Revitalisierung des Schlossparks sind jedoch keine (wesentlichen) Veränderungen am Bachstau vorgesehen, zumal der historische Zustand mit seinen Sichtachsen – zu denen auch der Bachstau

gehört –erhalten bleiben sollen. Es ist daher nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

6.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die 2. Änderung des Landschaftsplan Leverkusen sieht die Erhaltung der Wald- und Freiflächen im Schlosspark Morsbroich vor. Damit ist auch in Zukunft seine Funktion als thermische Ausgleichsfläche für die umgebenden Siedlungsbereiche und Verbindungselement mit den ebenfalls klimatisch günstigen Bereichen der Dhünniederung sowie dem Bürgerbusch gesichert. Ebenso bleibt die Filterfunktion des Waldmantels bestehen, so dass beide Schutzgüter keine Beeinträchtigungen erfahren.

6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Anlass zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen ist die Annäherung der Parkanlage an ihren historischen Zustand mit der damals gegebenen Offenheit, den Raumbeziehungen und der gestalterischen Einheit von Parkanlage und dem Schloss Morsbroich. Dies folgt den Zielen des Fachbeitrags Kulturlandschaft, der das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume“ vorsieht. So gesehen kann es zu Veränderungen im landschaftlichen Erscheinungsbild der Parkanlage kommen, um die historische Offenheit nachzuempfinden, allerdings unter Wahrung des Landschaftsparkcharakters wie er einstmals bestanden hat. Durch die angestrebten Nutzungen sowohl als Begegnungs- und Erholungsraum und auch als Kulturstätte für Kunst und Bildung werden besonders die Eigenschaften als kulturhistorischer Standort und als Gesamteinheit von Schloss und Landschaftspark gestärkt.

Die „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“ hat somit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe.

6.5.7 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter sind eng miteinander verflochten. Positive wie auch negative Effekte auf ein Schutzgut gehen häufig mit Auswirkungen auf andere Schutzgüter einher (GASSNER *et al.* 2010). Die „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“ zielt auf den langfristigen Erhalt naturschutzfachlich und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente ab. Alle festgesetzten Maßnahmen sind sowohl einzeln, als auch kumulativ nicht geeignet, die einzelnen Schutzgüter langfristig negativ zu beeinflussen. Die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe betreffend ist darüber hinaus mit einer Verbesserung zu rechnen. Konflikte können potentiell trotz aller Bemühungen immer, oftmals jedoch zeitlich begrenzt, auftreten. Bei Auftreten solcher müssen die Belange gegeneinander abgewogen werden.

6.6 DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MAßNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, DIE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERHINDERN, VERRINGERN, AUSGLEICHEN

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen der 2. Änderung des Landschaftsplanes dafür ausgelegt, durch standortangepasste Entwicklung und nachhaltige Nutzung die zur Verfügung stehenden Flächen im Sinne aller Schutzgüter bestmöglich zu nutzen. Die vorgesehene Zonierung mit eigens festgelegten Geboten und Unberührtheiten sowie die Beibehaltung der Naturdenkmäler bzw. deren Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) sichert den sensiblen Umgang mit den Naturgütern und insbesondere den Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche. Die Sicherung der natürlichen Ausstattung wirkt sich auch positiv auf weitere Schutzgüter wie Landschaft, Fläche und Boden, Wasser sowie Luft und Klima aus. Darüber hinaus sind einige Unberührtheiten nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wirksam, so dass auch hier einer nachteiligen Umweltauswirkung

vorgebeugt wird. Letztlich soll durch die Erarbeitung eines Parkpflegewerks die zukünftige Gestaltung und Erhaltung der Parkanlage gesichert werden.

Entsprechend sind alle Maßnahmen geeignet, nachteiligen Umweltauswirkungen entgegen zu wirken.

6.7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Die 2. Änderung des Landschaftsplans stellt die Weichen für die angestrebte „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“. Sie ist eine Antwort auf den politischen Willen, den Schlosspark Morsbroich kulturell und landschaftlich wieder aufzuwerten. Auf Basis der Änderungen mit gebietsspezifischen Festsetzungen, Geboten und Unberührtheiten kann ein detailliertes Konzept zur Ausführung der Revitalisierung erarbeitet werden. Ein Vorschlag für ein Revitalisierungskonzept liegt bereits vor. Die Realisierung des Konzeptes ist derzeit noch offen.

Somit beschränkt sich das Verfahren derzeit auf die 2. Änderung des Landschaftsplans als vorbereitendes Planungsinstrument. Eine konkrete Umsetzungsstrategie steht weiterhin aus.

6.8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Die Erstellung eines Landschaftsplanes ist nach § 7 des LNatSchG in NRW verpflichtend, wodurch eine Nichtdurchführung des Planes keine Alternative darstellt. In diesem sind die Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzulegen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Einwendungen der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegen diese der Natur abgewogen. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eines Landschaftsplanes stellt der Planungsvorgang selbst eine Abwägung von Alternativen und Planungsvariationen dar. Formuliert Ziele und Festsetzungen wurden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Richtigkeit und Alternativen überprüft und bestätigt.

6.9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Erhebliche nachteilige Wirkungen des Landschaftsplanes auf Natur und Umwelt sind nicht zu erwarten. Daher kann im Rahmen der Umsetzung auf ein Monitoring gemäß des § 45 UVPG verzichtet werden.

Um den Erfolg und die Effizienz der Maßnahmen des Landschaftsplanes zu überwachen, kontrolliert die untere Naturschutzbehörde als mit der Umsetzung Beauftragte die eigenen Maßnahmen in der Häufigkeit und Intensität, wie sie die Art, Größenordnung und Bedeutung der sehr unterschiedlichen Maßnahmentypen verlangen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen mit der Festsetzung eines eigenen Landschaftsschutzgebietes bildet die rechtlichen Voraussetzungen zur angestrebten „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“, welche eine Annäherung der Parkanlage an ihren historischen Zustand mit der damals gegebenen Offenheit, den Raumbeziehungen und der gestalterischen Einheit von Parkanlage und dem Schloss Morsbroich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange verfolgt. Die Änderungen haben Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die zwischen ihnen herrschenden Wechselwirkungen.

Das vornehmliche Ziel, das kulturelle Gut des Schlossparks zu wahren und zu verbessern, hat eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe. Dennoch kann auch die Naturausstattung des Schlossparks von den Änderungen profitieren und eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entfalten. Die Herauslösung des Landschaftsparks aus dem gültigen Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ ermöglicht eine Anpassung der Gebote und Festsetzungen für die spezifischen Bedürfnisse eines Landschaftsparks, der ein historisch-kulturelles Gut sowohl zur Erholungsnutzung als auch zum Naturerlebnis darstellt. Dabei finden die Belange des Naturschutzes Berücksichtigung in der Zonierung des neuen Landschaftsschutzgebietes, um beispielsweise sensible Bereiche vor Eingriffen und Störungen besonders zu schützen.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele und Gebote inklusive der Erarbeitung eines daran angepassten Parkpflegewerks führen nachhaltig zu einer Verbesserung der Parkanlage als Ort der Kultur, Erholung und Natur. Eine Ausführung der 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen ist daher unbedenklich.

QUELLEN

- ELWAS-WEB. 2019: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (online)
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- Gassner et al. 2010: Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D., 2010; UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage, C.F. Müller
- GEOPORTAL, 2021: GEOportal.NRW ([online](#))
<https://www.geoportal.nrw/>
- GEOLOGISCHE KARTE NRW (Stand 2009): Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000 (IS GK 100), WMS-Dienst unter <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?>
- LANUV 2013: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW (online)
<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>
- LANUV 2018: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV 2019: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln. Recklinghausen.
- LANUV 2020: Klimaatlas NRW / Fachinformationssystem Klimaanpassung (online)
<https://www.klimaatlas.nrw.de/>
- LEP NRW 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ([online](#))
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf
- LOREAU UND MAZANCOURT (2013): Loreau, M., Mazancourt, C.: Biodiversity and ecosystem stability: a synthesis of underlying. " *Ecology Letters* 16: 106-115.
- LVR-Dezernat Kultur und Umwelt (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (online)
<https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwick->

- lungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf
- MULNV o.J.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Umgebungslärm in NRW
<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
- PEUKER (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Äußerer Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht.
- PINGEN UND HUESMANN 2015 Pingen, S., Huesmann, C.; Situationsbericht Boden-Moderne Landwirtschaft-Gesunde Böden; Deutscher Bauernverband e.V.; Berlin, 2015.
<http://media.repro-mayr.de/12/625812.pdf>
- POLA LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021): Entwurfsplanung/Überarbeitung der Planung Revitalisierung Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht. Februar 2021.
- STADT LEVERKUSEN (2021): Internetseite der Stadt Leverkusen – Stadtportrait. (online)
<https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/stadtportraet/schloss-morsbroich.php>
- WIGGERING *et al.* 2009: Prof. Wiggering, H., Prof. Fischer, J.U., Penn-Bressel, G., Dr. Eckelmann W., Prof. Ekardt, F., Prof. Köpke U., Prof. Makeschin, F., Prof. Lee, Y.H., Grimski, D., Dr. Glante, F., Unterarbeitsgruppe „Flächenverbrauch“ der KBU; Flächenverbrauch einschränken-jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt